



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Schul- und Kulturausschuss	Entscheidung Ö	15.01.2020

Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen der städtischen Grundschulen im Schuljahr 2020/2021

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler (SuS) einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 04.09.2013 beschlossen, für die Grundschulen mit einem hohen Migrantenanteil oder Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Klassengrößen der Eingangsklassen möglichst auf 23 SuS zu begrenzen.

Das Verfahren zur Bestimmung dieser Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen (Kommunale Klassenrichtzahl) ist in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. Die Kommunale Klassenrichtzahl ist bis zum 15. Januar eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu ermitteln. Sie errechnet sich, indem die Zahl der voraussichtlichen Einschulungen im Schulträgerbereich, welche auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren festgelegt wird, durch die Zahl 23 geteilt wird. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 15 wird kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule berechnet sich wie folgt:

- bis zu 29 SuS eine Klasse
- 30 bis 56 SuS zwei Klassen
- 57 bis 81 SuS drei Klassen
- 82 bis 104 SuS vier Klassen
- 105 bis 125 SuS fünf Klassen
- 126 bis 150 SuS sechs Klassen

Bei jeweils bis zu weiteren 25 SuS ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite 15 bis 29.

Bislang wurden an den Grundschulen lediglich Anmeldungen entgegengenommen. Endgültige Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitungen können gemäß Anweisung der Schulaufsicht erst nach Abschluss der AOSF-Verfahren erfolgen.

Die tatsächliche Anmeldezahl von 380 SuS (Stand 06.12.2019) würde unter Anwendung der Kommunalen Klassenrichtzahl zu 17 Eingangsklassen führen. Es ist aber erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass nicht alle angemeldeten SuS eingeschult werden, da angemeldete Antragskinder evtl. abgelehnt, schulpflichtige Kinder zurückgestellt und einzelne Kinder Förderschulen besuchen werden. Die unter Berücksichtigung dieser Aspekte von den Schulleitungen prognostizierte Anmeldezahl beläuft sich auf insgesamt 365 SuS, welche nur die Bildung von 16 Eingangsklassen rechtfertigt. Selbst wenn man die prognostizierten 365 SuS angemessen um weitere 5 SuS, die evtl. noch bis zum Schuljahresbeginn 2020/2021 hinzukommen könnten, erhöht, wird die Grenze zur Bildung von 17 Eingangsklassen (ab 380 SuS) nicht erreicht.

Die tatsächlichen und die prognostizierten Anmeldezahlen je Schulstandort sowie der Verwaltungsvorschlag zur Bildung der Eingangsklassen können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, im Schuljahr 2020/2021 16 Eingangsklassen zu bilden und entsprechend dem Vorschlag wie folgt zu verteilen:

Schule	Eingangsklassen 2020/2021	Bemerkungen
GGS Heinsberg (GL)	5	
GSV Grebben-Schafhausen	2	1 x Grebben / 1x Schafhausen
KGS Oberbruch (GL)	2	
KGS Dremmen	1	voraussichtlich 9 Abweisungen
GGS Randerath	1	
KGS Straeten	2	
KGS Kirchhoven (GL)	2	
KGS Karren	1	

Anlage:

Aufstellung Schulneulinge 2020/2021 mit Vorschlag Klassenbildung